

BO-Nr. 6069 – 12.11.20  
*PfReg. H 5.10*

### **Bau-Moratorium für Gemeindehäuser**

Aufgrund der aktuell rückläufigen Entwicklung der Kirchensteuermittel und angesichts des mit über 5500 Gebäuden und über 8000 Nutzungseinheiten immer noch sehr großen Gebäudebestandes in den Kirchengemeinden wurde von der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023, befristet für drei Jahre, ein Bau-Moratorium für die Sanierung von Gemeindehäusern und Gemeindezentren, die zwischen 1960 und 1990 neu gebaut wurden, erlassen. Das bedeutet, dass Baumaßnahmen an Gemeindehäusern und Gemeindezentren aus dieser Bauzeit, deren Größe die aktuellen Richtlinien für Gemeinde- und Jugendräume um mehr als 10% übersteigt in den nächsten drei Jahren nicht saniert werden können. Diese Vorgabe gilt sowohl für genehmigungspflichtige wie auch verfahrensfreie Sanierungsmaßnahmen.

Kirchen, Kapellen, Kindergärten und Pfarrhäuser sind von diesem Bau-Moratorium nicht betroffen. Ebenso sind Gemeindehäuser und Gemeindezentren der 1960–1980 Jahre, die unter Denkmalschutz stehen, von der Regelung ausgenommen.

Standortentwicklungen, Gebäude- oder Nutzungskonzentrationen und andere Maßnahmen, die in den Kirchengemeinden zur Reduzierung des nicht sakralen Gebäudebestands beitragen, sind ebenfalls von diesem Bau-Moratorium nicht betroffen und sollen vermehrt in den Blick genommen werden.

Ausnahmen können im Einzelfall nur bei baurechtlich oder bautechnisch absolut notwendigen Reparaturen und nach vorhergehender Bedarfsprüfung genehmigt werden. Bei diesen Ausnahmen sind die Reparaturen auf das technisch wie baurechtlich absolut Notwendige zu reduzieren.

Rottenburg, den 18. November 2020

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar